



Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0424 Status: öffentlich Datum: 11.04.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.04.2013	Jugendhilfeausschuss			
25.04.2013	Kreisausschuss			
13.06.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 08.03.2013:
Inklusion in Krippen und Kitas im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Zu dem in der Anlage beigefügten Antrag ist auf folgendes hinzuweisen:
Der gesetzliche Auftrag der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes (§ 22 Abs. 3 SGB VIII). Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten (§ 22a Abs. 4 SGB VIII).

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sollen Kindertageseinrichtungen insbesondere den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern (§ 2 Abs. 1 Satz 3 KiTaG). Kinder, die wesentlich behindert sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung der Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wahrnehmen (§ 3 Abs. 6 KiTaG).

Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe haben über die erforderlichen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der 2. DVO). Der Landkreis als öffentlicher Träger der Sozial- und der Jugendhilfe hat mit allen 13 Verwaltungseinheiten und den Einrichtungsträgern eine Vereinbarung über ein regionales Konzept für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder geschlossen. Aktuell werden im Landkreis 231 behinderte Kinder in Kindertageseinrichtungen betreut. Eine entsprechende Übersicht ist als Anlage beigefügt (Tabelle Integration 0 - 6).

Nach der derzeit gültigen Rechtslage findet die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in folgenden drei Formen statt:

1. In integrativen Gruppen

Rechtsgrundlage:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe

Mindestanforderungen:

Eine integrative Kindergartengruppe

- soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen.
- darf nicht weniger als zwei, jedoch höchstens vier Kinder mit Behinderung aufnehmen.
- muss eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.
- muss mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche betreut werden.

In einer integrativen Krippengruppe

- dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung betreut werden.
- dürfen bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung maximal 12 Kinder anwesend sein.
- dürfen bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung maximal 10 Kinder anwesend sein.
- muss mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.
- verringert sich die Obergrenze für die Gruppengröße um ein Kind auf maximal 14 Kinder, sofern nur ein Kind mit Behinderung betreut wird (Einzelintegration).

Nach o. g. Verordnung ist der Betreuung mehrerer Kinder mit Behinderung in einer Gruppe Vorrang vor der Betreuung nur eines Kindes mit Behinderung in einer Gruppe (Einzelintegration) zu geben (§ 1 Abs. 1 Satz 3).

2. In Form der Einzelintegration

Rechtsgrundlage für Einzelintegration in Kindergartengruppen:

RdErl. d. MS. v. 5.5.1997 : Kostenübernahme für die Betreuung von einzelnen Kindern in Regelkindergärten als Maßnahmen der Eingliederungshilfe i. S. der §§ 39 und 40 BSHG (Einzelintegration)

Mindestanforderungen:

- Es handelt sich um ein einzelnes Kind, das nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von Behinderung bedroht ist.
- Kostenanerkennung des örtlichen Sozialhilfeträgers liegt vor.
- Die Gruppengröße darf insgesamt nicht mehr als 20 Kinder umfassen.
- Es müssen mindestens zwei pädagogische Fachkräfte in der Gruppe beschäftigt sein, wobei wenigstens eine Fachkraft über eine heilpädagogische (Zusatz-) Qualifikation verfügt.
- Die tägliche Betreuungszeit muss mindestens fünf Zeitstunden betragen.
- Die Einrichtung erhält eine Ergänzung zur bestehenden Betriebserlaubnis und verfügt über keine Integrationsgruppe.

Rechtsgrundlage für Einzelintegration in Krippeneinrichtungen:

§ 3 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe

Mindestanforderungen:

- Wird nur ein Kind mit Behinderung in einer Krippengruppe betreut, so verringert sich die Obergrenze für die Gruppengröße um ein Kind auf maximal 14 Kinder.
- Es muss mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.
- Kostenanerkennnis des örtlichen Sozialhilfeträgers liegt vor (Feststellung eines heilpädagogischen Förderbedarfes beim Kind mit Behinderung im Umfang von mindestens 10 Stunden wöchentlich).

3. In Sonderkindergärten als teilstationäre Einrichtungen im Sinne des SGB XII

Sonderkindergärten sind teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII zur Betreuung, Förderung und Behandlung von Kindern im vorschulischen Alter mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung sowie von Kindern mit schweren Sprach-, Sprech- oder Kommunikationsstörungen. Heilpädagogische Leistungen und medizinisch/ therapeutische Leistungen werden in diesen Einrichtungen als Komplexleistung nach § 30 SGB IX i. V. mit § 26 SGB IX und nach § 32 SGB V erbracht.

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben Kinder, die wesentlich behindert sind, einen Anspruch auf einen Platz in einer teilstationären Einrichtung (§ 12 Abs. 2 KiTaG).

Luttmann